

BEI A DENTICS WIRD MASKE GETRAGEN!

UND DAS SIND DIE GRÜNDE:

1. **Sicherheit steht an oberster Stelle**
A DENTICS ist kompromisslos bei Sicherheit und Hygiene
2. **Schutz unserer Patienten**
Wir behandeln Risikopatienten
3. **Schutz unserer Mitarbeiter**
Wir haben Risikopatienten als Mitarbeiter
4. **Wir sind für den bedingungslosen Schutz unserer Mitarbeiter verantwortlich**
Verordnung des Ministerium für Gesundheit und Soziales, Land Brandenburg:
<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl-detail.jsp?id=8644>
5. **Maskenpflicht für Patienten in Arztpraxen**
Es gibt eine vom Senat Berlin verhängte Maskenpflicht für Arztpraxen für Patienten und Personal
www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_1_6
6. **Empfehlung des BuS Dienst der ZAEK**
Herr Kiel vom Referat Praxisführung des Betriebsärztlichen und Sicherheitstechnischen Betreuungsdienstes der Zahnärztekammer empfiehlt ausdrücklich das Tragen von Masken.
7. **Fürsorgepflicht und Risikominimierung**
Wir behandeln viele hundert Patienten pro Woche und müssen das Risiko minimieren.
8. **Maskenpflicht im ÖPNV**
Jeder Patient geht einkaufen oder fährt ÖPNV und muss dort ebenfalls eine Maske tragen.
9. **Keine Behandlung für Maskenverweigerer**
Maskenverweigerer werden an Corona-Schwerpunktpraxen verwiesen, eine Behandlung wird abgelehnt.
www.kzv-berlin.de/patienten/notdienst/coronavirus-notdienst



VERORDNUNGEN:

Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei

Sechste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29. September 2020

☑ www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Auszug aus Artikel 1 §4:

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen

...

5. in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen von Patientinnen und Patienten sowie ihren Begleitpersonen...

Land Brandenburg und Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 30

Hygieneregeln, Arbeitsschutz §3, Absatz 2:

Arbeitgeber haben auf Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie entsprechende Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz zu beachten.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales BMAS

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20.8.2020

☑ msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/AR-CoV-2.pdf

4.2.10 Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände („C-ASS“ Punkt 12)

...Verwendung von MNB oder medizinischen Gesichtsmasken, wenn die Abstandsregel nicht einzuhalten ist und wirksame Abtrennungen zwischen Personen nicht durchgängig vorhanden sind...

**AUF UNSERER WEBSITE FINDEN
SIE STETIG AKTUELLE INFOS ZUR
CORONA-SITUATION:**

www.adentics.de

Ihre und unsere Sicherheit liegt uns am Herzen!
Bleiben Sie gesund!